



## **Merkblatt zur Teilnahme am Unterricht**

### **Schulordnung**

- der Unterricht findet überwiegend in den Räumen der Grund- und Teilhauptschule Oberbergkirchen bzw. Zangberg statt (aber auch in den Kindergärten /MFE, Jugendraum Zangberg/Chor,)
- Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den in allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen
- eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts
- Fällt der Schulunterricht auf Grund Beschlusses öffentlicher Stellen aus, entfällt auch der Musikunterricht.
- Ist bei höherer Gewalt (Orkan, Eisregen, ...) die Abhaltung des Unterrichts (bzw. die Fahrt) nicht zumutbar, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, den Unterricht abzusagen.
- für die Haftung auf dem Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich (bitte beachten: der „Hintereingang“ der Schule in Oberbergkirchen ist ohne Beleuchtung, wird nicht geräumt und ist schwer einsehbar)
- die Unterrichtseinteilung (Einzel, Gruppe, Uhrzeit) erfolgt durch die Lehrkraft in Abstimmung mit dem Schüler / der Schülerin bzw. dessen /deren Eltern
- die Erziehungsberechtigten werden dringend gebeten, kranke Kinder nicht in den Unterricht zu schicken; bei ansteckenden Krankheiten besteht Meldepflicht
- ein Fehlen beim Unterricht sollte der Lehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden
- vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren; nur bei Erkrankung des Schülers von mehr als 3 zusammenhängenden Unterrichtswochen kann die entsprechende Gebühr am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet werden
- Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu 3 Unterrichtsstunden im gesamten Schuljahr gebührenpflichtig; die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene und nicht nachgeholt Unterrichtsstunden können am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin (Abgabe 30. Juli d. J.) zurückerstattet werden
- beendet ein Schüler den Unterricht vor Ablauf des Unterrichts(halb)jahres ohne fristgerechte Kündigung, kann die ganze halbjährliche Unterrichtsgebühr eingefordert werden
- Gebührenerhöhungen wegen unausweichlichen Veränderungen während des Unterrichtsjahres (z.B. Verkleinerung der Schülergruppen) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.
- Ensembleunterricht soll das Zusammenspiel von mehreren Schülern mit gleichen oder verschiedenen Instrumenten fördern. Ensemblestunden werden zusätzlich und unabhängig vom regulären Unterricht durchgeführt. Wer am Ensembleunterricht teilnimmt und wann dieser stattfindet, vereinbart ausschließlich die Lehrkraft mit den Schülern bzw. deren Eltern.

### **Anmeldung**

- die Anmeldung gilt für eine/n Schüler/in und verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren für das ganze Schuljahr
- eine Anmeldung außerhalb der Halbjahrestermine ist nur nach Absprache möglich
- ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht des Musikvereins besteht nicht
- eine Abmeldung vom Unterricht muss schriftlich, mindestens 3 Monate vor Ende des Unterrichts(halb)jahres erfolgen
- es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit
- der Gebühreneinzug erfolgt halbjährlich, 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts(halb)jahres, am 15. Oktober bzw. 15. März. Beide Schulhalbjahre enden mit dem jeweiligen Tag der Zeugnisvergabe.
- zur Teilnahme am Musikunterricht ist die Mitgliedschaft des/der Schülers/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten beim Verein Musikfreunde erforderlich
- Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige erfolgen.
- bisherige Kursteilnehmer benötigen keine neue Anmeldung; sofern keine Abmeldung erfolgt ist, wird eine Fortsetzung des bisherigen Kurses angenommen.
- Es können „Schnupperstunden“ (bis zu 3 Stunden) angenommen werden. Die Bezahlung erfolgt direkt an die Lehrkraft (Ausnahme: Schnupperstunden beim Chor sind kostenlos). Der jeweilige Gebührensatz (errechnet sich aus den Unterrichtsgebühren) kann beim Vorstand erfragt werden. Soll der Unterricht nach diesen Unterrichtseinheiten fortgeführt werden, so muss eine Anmeldung erfolgen.
- Die Familienermäßigung errechnet sich aus der Summe der gesamten Unterrichtsgebühren einer Familie im Falle von zwei oder mehr Musikschülern im selben Unterrichtszeitraum/Halbjahr (Gebühr für Instrumentalunterricht, Chor, musikalische Früherziehung). Die Familienermäßigung beträgt z. Zt. 3 % und wird vom Vorstand in Abhängigkeit von der finanziellen Situation des Vereins festgelegt. Eine Familienermäßigung wird automatisch während des Halbjahres erstattet.